

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

www.hamburg.de/basfi

vom 01. August 2012

Impressum

Herausgeber: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Redaktion: Jürgen Thiel, Jutta Demgenski

Ansprechpartnerin: Jutta Demgenski
Telefon: 428 63 6259
E-Mail: jutta.demgenski@basfi.hamburg.de

Layout, Satz und Druck: Eigendruck
1. Auflage 1.800 Stück

August 2012

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie für die Wahl zur Bezirksversammlung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Meldepflichten	3
1.2.1 Personalbestand, § 47 SGB VIII	3
1.2.2 Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	3
1.2.3 Änderungen der Konzeption, § 47 Satz 2 SGB VIII	3
1.3. Betreuungsarten und Raumbedarf	4
1.3.1 Begriffsbestimmung	4
1.3.2 Raumbedarf	4
1.4 Konzeption	5
1.5 Gebot der Gewaltfreiheit	5
2. Standort, Bau und Ausstattung	5
2.1 Allgemein	5
2.2 Außenspielgelände	5
2.3 Sanitärräume und -einrichtungen	6
2.3.1 Krippen- und Elementarbereiche	6
2.3.2 Bereich Betreuung von Schulkindern	7
2.4 Garderoben im Krippen- und Elementarbereich	7
2.5 Küchen	7
2.6 Weitere Räume	7
2.7 Stromquellen, Heizungen und Öfen	8
2.8 Wände und Fußböden	8
2.9 Maßnahmen gegen Lärm	8
2.10 Pädagogisch genutzte Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	8
3. Gesundheitsschutz und Hygiene	9
3.1 Gesundheitsvorsorge	9
3.2 Infektionsschutz, Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes	9
3.3 Fremdnutzung von Räumen und Verkehrswegen	9
3.4 Tiere	9
3.5 Pflanzen	10
3.6 Ernährung	10
3.7 Nichtraucherchutz	10
4. Personal	10
4.1 Persönliche Eignung, § 72a SGB VIII	10
4.2 Qualifikation	11
4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen	11

4.4 Personalbedarf	11
5. Ausnahmen für Waldkindergärten	12
6. Übergangsregelung	12
7. Inkrafttreten	13
Anhang gesetzliche Grundlagen.....	14
Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der ab 1.1.2012 gültigen Fassung	14
Auszüge aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004, zuletzt geändert am 01.08.2012	16
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	17

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Kindertageseinrichtungen nach §§ 22 und 25 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), für Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs.1 und § 2 Abs.1 und 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG). Sie sind Norm interpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 und 47 SGB VIII.

1.2 Meldepflichten

1.2.1 Personalbestand, § 47 SGB VIII

Jeder Wechsel der Leitungskräfte sowie der pädagogischen Betreuungskräfte ist dem Landesjugendamt –Kita-Aufsicht- unverzüglich zu melden. Dabei sind jeweils Namen und Qualifikationen anzugeben. Anlassbezogen sind dem Landesjugendamt auch vollständige Personallisten mit Namen, Qualifikationen und ggf. auch Personalwochenstunden auf Anforderung zu übermitteln.

Auf Verlangen sind dort auch Zeugnisse und andere Qualifikationsnachweise vorzulegen.

1.2.2 Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere

- Feuer, Explosionen o.ä.,
- Tod eines Kindes,
- besonders schwere Unfälle von Kindern, die zu einem mehrtägigen Aufenthalt im Krankenhaus führen oder geführt haben,
- alle strafbaren Handlungen, die negative Auswirkungen auf das Wohl der betreuten Kinder nach sich ziehen können, insbesondere Sexualstraftaten und
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung von Kindern erforderlich machen.

Solche Ereignisse oder Entwicklungen sind unverzüglich telefonisch oder per E-Mail an das Landesjugendamt – Kita-Aufsicht - zu melden. Anschließend ist ein schriftlicher Bericht zu übersenden, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

1.2.3 Änderungen der Konzeption, § 47 Satz 2 SGB VIII

Wesentliche Änderungen der Konzeption sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.

1.3. Betreuungsarten und Raumbedarf

1.3.1 Begriffsbestimmung

Krippenbetreuung richtet sich an Kinder im Alter von bis zu drei Jahren und Elementarbetreuung an mindestens dreijährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Schulkinder gemäß § 13 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden im Rahmen von Hortbetreuung, Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch oder Ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen betreut.

1.3.2 Raumbedarf

1.3.2.1 Krippenbetreuung

Im Rahmen der Krippenbetreuung ist den Kindern eine pädagogisch nutzbare Fläche¹ von mindestens 3,3 m² pro Kind zur Verfügung zu stellen.

Die dauerhafte Betreuung von mehr als 15 Krippenkindern in einem einzelnen Betreuungsraum stellt eine Ausnahme dar. Dieses gilt auch für größere Betreuungsräume, die auf Grund der anerkannten pädagogisch nutzbaren Fläche rechnerisch mehr Kinder aufnehmen könnten.

Den Bewegungsbedürfnissen der jungen Kinder muss Rechnung getragen werden. Ruhephasen sind konzeptionell und räumlich sicherzustellen.

Bei gemeinsamer Betreuung von Krippen- und Elementarkindern müssen die Bedürfnisse der Krippenkinder –wie oben – vom Raumkonzept her Berücksichtigung finden.

1.3.2.2 Elementarbetreuung

Der Mindestraumbedarf an pädagogisch nutzbarer Fläche beträgt im Elementarbereich pro Kind

- bei 4- bis 5-stündiger täglicher Betreuungszeit 2,2 m²,
- ab 6-stündiger täglicher Betreuungszeit 3 m².

1.3.2.3 Eingliederungshilfe

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder haben unabhängig von der täglichen Betreuungszeit einen Raumbedarf von mindestens 3,5 m² pädagogisch nutzbarer Fläche. Zusätzlich muss mindestens ein weiterer Raum für Einzel- und Kleingruppenförderung sowie Therapie vorhanden sein.

Außerdem muss die Einrichtung Ruhebereiche für die Kinder aufweisen, die aufgrund ihrer Behinderung einen erhöhten Ruhebedarf haben.

Das Raumkonzept muss einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bieten. Wenn auf einen Rollstuhl angewiesene Kinder betreut werden sollen, müssen barrierefreie Zugänge zumindest zu deren Betreuungs- und Sanitärbereichen vorhanden sein. Die räumliche Ausstattung muss grundsätzlich den Kindern mit besonderen Bedarfen gerecht werden.

¹ Siehe 2.10

1.3.2.4 Betreuung von Schulkindern

Für Schulkinder gem. § 13 Abs. 1 HmbSG sind mindestens 2,2 m² pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind zur Verfügung zu stellen.

1.4 Konzeption

Die Konzeption einer Einrichtung muss geeignet sein, die Anforderungen aus § 45 Abs.2 und Abs. 3 Nr.1 SGB VIII sowie die in § 22 SGB VIII und § 2 Abs. 1 und 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz formulierten Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder zu erfüllen.(siehe Anhang)

Die Konzeption ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vorzulegen.

1.5 Gebot der Gewaltfreiheit

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind gemäß § 1631 BGB in den Einrichtungen verboten.

2. Standort, Bau und Ausstattung

2.1 Allgemein

Der Träger hat die Einrichtungen in einem guten baulichen und gepflegten Zustand zu halten. Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, gesundheitlichen, und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die geltende Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ ist zu beachten.

2.2 Außenspielgelände

Jede Einrichtung soll über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen. Diese soll den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltet und mit einer die Kinder nicht gefährdenden Einfriedung umgeben sein. Wenn im Einzelfall kein Außengelände zur Verfügung steht, muss ein Spielplatz aufgesucht werden können, der für die Kinder – je nach Altersgruppe gemäß ihrer Entwicklung - in bis zu 15 Minuten gut zu Fuß erreichbar ist und zur Verfügung steht. Die Nutzung dieses Spielplatzes oder anderer Außenflächen durch die Einrichtung ist mit dem Eigentümer einvernehmlich abzustimmen, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Spielplatz oder eine öffentliche Außenfläche handelt.

Die Betreuung von Krippenkindern erfordert eine angemessene, direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 6 m² pro Krippenkind.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich.

2.3 Sanitärräume und -einrichtungen

Für Kinder und Personal sind in angemessenem Umfang getrennte Sanitärräume vorzusehen.

Die Toiletten- und Waschräume für Kinder sind entwicklungs- und bedürfnisgerecht auszustatten und sollen den Gruppenbereichen zugeordnet sein.

2.3.1 Krippen- und Elementarbereiche

Krippenbereich: Der Sanitärbereich muss dem Gruppenbereich unmittelbar zugeordnet sein. Eine Duschköglichkeit für die Krippenkinder ist vorzuhalten.

Erforderliche WCs, Waschbecken und Wickelplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren

Anzahl der Kinder	Anzahl WC (empfohlene Einbauhöhe 30 cm) mindestens	Anzahl Waschbecken (empfohlene Einbauhöhe 45-55 cm) mindestens	Anzahl Wickelplätze (80 cm Breite x 70 cm Tiefe) mindestens
1 - 14	1	1	1
15 - 24	2	2	1
25 - 34	2	3	2
35 - 40	3*	4	3
41 – 54	4*	5	3
55 – 64	5*	6	4

* Soweit die Gruppen aus Säuglingen/Kleinkindern bestehen, die noch kein WC aufsuchen können, genügt es, wenn anstelle des WC ein Anschluss vorhanden ist, auf den bei Bedarf ein Becken aufgesetzt werden kann.

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Landesjugendamtes möglich.

Der Wickelplatz ist von öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Eingang oder Garderobe) zumindest mit einem Sichtschutz abzutrennen und muss mit einer Waschegelegenheit, einem zu öffnenden Fenster oder einer mechanischen Abluftanlage ausgestattet sein.

Auf einem Wickeltisch können, je nach Ausmaß, mehrere Wickelplätze eingerichtet werden. Eine seitliche oder rückwärtige Absturzsicherung von mindestens 20cm Höhe ist erforderlich. Zugangstrepptchen der Kinder müssen so gesichert werden, dass Kinder nicht unbeobachtet auf die Wickelfläche gelangen können.

Für Krippenkinder ab 2,5 Jahre ist eine Wickelunterlage ausreichend.

Elementarbereich: Der Sanitärbereich soll so nah wie möglich und auf demselben Geschoss liegen. Die einzelnen Toiletten sind in vom Personal einsehbaren Kabinen aufzustellen. Grundsätzlich sollen für je 10 Kinder eine Toilette (empfohlene Einbauhöhe 35 cm) und eine Waschegelegenheit (empfohlene Einbauhöhe 55-65cm) vorhanden sein.

Elementar- und Krippenkinder können gemeinsame Sanitärräume nutzen.

Allgemein gilt, dass für die Zahnpflegeutensilien der Kinder sowie für Papierspender oder individuell zugeordnete Handtücher aus Stoff ausreichend Platz vorhanden sein muss. Dabei ist darauf zu achten, dass sich Zahnbürsten oder Handtücher nicht berühren.

Zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten müssen selten oder nicht genutzte Duschen entweder wöchentlich durchgespült oder ganz stillgelegt werden.

2.3.2 Bereich Betreuung von Schulkindern

Für Schulkinder sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten und Waschgelegenheiten vorzuhalten

2.4 Garderoben im Krippen- und Elementarbereich

Jede Einrichtung muss ausreichend große (empfohlen werden 20 cm Breite pro Kind) und gut zu belüftende Garderobenbereiche vorhalten. Belüftungsanlagen sind erforderlich, wenn die Garderoben in gefangenen Räumen ohne Belüftung eingerichtet werden sollen. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall abzustimmen.

2.5 Küchen

In jeder Einrichtung soll eine Küche vorgehalten werden. Wird die Einrichtung mit Essen beliefert, muss zumindest eine Küche vorhanden sein, in der auch warme Getränke und kleinere Speisen zubereitet werden können. Die Küche muss grundsätzlich mit einem Herd, Geschirrspülautomat, Kühlschrank, Waschbecken, Abstellmöglichkeiten für Geschirr etc. und ausreichend Arbeitsfläche ausgestattet sein. Besteck und Geschirr sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Die Küche darf nicht kleiner als 5 m² sein. Ist die Küche kleiner als 8 m², ist die Planung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Im Übrigen ist die Ausstattung der Küchen mit der zuständigen bezirklichen Dienststelle abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in der Küche das warme Mittagessen selbst zubereitet werden soll.

Hauptküchen werden grundsätzlich nicht als pädagogisch nutzbare Fläche anerkannt. Im Einzelfall kann eine max. hälftige Anrechnung erfolgen, sofern der Raum auch in Teilen für pädagogische Angebote und die Essenseinnahme genutzt wird.

Findet die Betreuung von Kindern in schulischen Räumlichkeiten statt, kann auf die schuleigene Küche verwiesen werden, wenn durch den Kooperationsvertrag die Benutzung der Schulküche durch die Einrichtung sichergestellt ist.

2.6 Weitere Räume

In den Einrichtungen sind Räume vorzusehen, die Zwecken der Verwaltung, des Personals, der Zusammenarbeit mit Eltern und der Versorgung von Kindern dienen, die aus gesundheitlichen Gründen von ihrer Gruppe getrennt werden müssen. Dies alles kann in einem Raum stattfinden, anzustreben sind jedoch mehrere Räume für verschiedene Funktionen. Schulräume, die nach dem Kooperationsvertrag mit genutzt werden dürfen, reichen grundsätzlich dafür aus.

Sofern in der Einrichtung Krippenbetreuung angeboten werden soll, muss grundsätzlich angemessener überdachter Platz für Kinderwagen/-karren vorhanden sein. Es ist dabei sicherzustellen, dass zumindest die Auflagen und Wintersäcke trocken und nach Möglichkeit beheizt gelagert werden können.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt.

2.7 Stromquellen, Heizungen und Öfen

Steckdosen, Stromleitungen, Heizkörper und –rohre sowie Öfen oder offene Kamine sind so abzusichern, dass Stromschläge, Verbrennungsgefahren sowie Stoßverletzungen von Kindern ausgeschlossen sind. Dabei ist das Alter der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

2.8 Wände und Fußböden

Bei Neubau und Renovierungsarbeiten müssen Materialien (z. B. Farbe, Holz) verwendet werden, die die Gesundheit der Kinder, z.B. durch Ausgasung von Lösungsmitteln, nicht beeinträchtigen.

2.9 Maßnahmen gegen Lärm

In Gruppenräumen und Bewegungsbereichen, in denen erstmalig Kinder betreut werden, sind grundsätzlich Schall absorbierende Einbauten wie Akustikdecken vorzusehen. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt.

2.10 Pädagogisch genutzte Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Die pädagogisch genutzten Räume dürfen grundsätzlich keine Durchgangsräume sein. Für eingruppige Einrichtungen können vom Landesjugendamt – Kita-Aufsicht - Ausnahmen zugelassen werden. Durchgangsräume können als pädagogisch nutzbare Flächen angerechnet werden, wenn die Störung der Kinder durch gruppenfremde Personen ausgeschlossen werden kann.

Pädagogisch nutzbare Flächen müssen für die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Sie müssen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen gemäß der Hamburgischen Bauordnung geeignet sein. Die direkte Belichtung, Belüftung und Sichtverbindung zur Umgebung über Fenster muss gewährleistet sein. Oberlichter gelten nicht als Fenster. Abweichende Belichtungs- und Belüftungskonzepte sind mit dem Landesjugendamt abzustimmen, z.B. bei Klimaanlage in Gruppenräumen. Auf Grund besonderer Anforderungen an das energetische Konzept des Gebäudes (z.B. Passivhaus) können Ausnahmen zugelassen werden. Für die vollständige Anerkennung eines Raumes muss die Fensterfläche grundsätzlich mindestens 1/8 der Bodenfläche entsprechen, ansonsten werden Teilflächen, die dem Achtfachen der Fensterfläche entsprechen, berechnet.

Ein Betreuungsraum muss grundsätzlich mindestens 12 m² groß sein. Besteht eine Sichtverbindung durch ein Fenster oder eine Tür zum daneben liegenden Gruppenbereich, kann die Mindestgröße von 12 m² unterschritten werden.

Teilflächen in Tee- oder Aufwärmküchen können in Abstimmung mit dem Landesjugendamt bis zu 50% als pädagogisch nutzbare Fläche anerkannt werden, wenn sie von Kindern als Kinderküche oder als Wohnküche, z.B. für Hausaufgaben, oder als Essraum genutzt werden. Eine Kinderküche neben der Hauptküche der Einrichtung, z.B. als Küchenzeile in einem Gruppenraum, kann ohne Abzug der pädagogisch nutzbaren Fläche zugerechnet werden.

Die Ausstattung der pädagogisch genutzten Räume soll zweckmäßig und kindgerecht sein. Entwicklungsgemäßes, alle Sinnesorgane der Kinder ansprechendes Material, das den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung unterstützt, muss grundsätzlich in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

3. Gesundheitsschutz und Hygiene

3.1 Gesundheitsvorsorge

In den Einrichtungen sollen die Sorgeberechtigten Unterstützung hinsichtlich der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung ihres Kindes erfahren, dies insbesondere über die Maßnahmen nach § 4 KibeG.

3.2 Infektionsschutz, Erste Hilfe und Verhalten im Falle eines Brandes

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Leitung sowie die Gruppenleitungen sollten mit den Anzeichen übertragbarer Kinderkrankheiten vertraut sein. Die Einrichtungsleitung trägt außerdem dafür Sorge, dass die Eltern und die Beschäftigten über die gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltensweisen nach § 34 Abs.5 S.2 bzw. § 35 Infektionsschutzgesetz (IFSG) informiert werden. Kindertageseinrichtungen haben gem. § 36 IFSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Sie orientieren sich dabei am Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter (<http://www.hamburg.de/kita/fachinformationen/rechtliche-grundlagen/>).

Pro Gruppe bzw. pro 20 Kinder sollen jeweils eine, pro Einrichtung mindestens zwei pädagogische Betreuungskräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein. Der Kenntnisstand ist mit geeigneten Maßnahmen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Während der Öffnungszeit muss gewährleistet sein, dass mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Betreuungskraft anwesend ist.

Ein Verbandskasten muss in der Einrichtung vorhanden sein. Sein Inhalt ist regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der Verfallsdaten zu erneuern.

Jede Betreuungskraft muss über die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes informiert sein. Brandschutzübungen müssen einmal jährlich durchgeführt werden.

3.3 Fremdnutzung von Räumen und Verkehrswegen

Die Räume der Einrichtung können von dem Träger außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn die anderweitige Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar ist, der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird sowie die pädagogischen und hygienischen Belange gesichert bleiben.

Bei gemeinsam genutzten Eingangsbereichen oder Treppenhäusern ist hinsichtlich notwendiger Absprachen mit den anderen Nutzern eine Abstimmung mit dem Landesjugendamt erforderlich.

3.4 Tiere

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist der Aufenthalt von für den Menschen gefährlichen Tieren nicht gestattet. In Wirtschafts-, Ess- oder Schlafräumen ist der Aufenthalt jeglicher Tiere nicht gestattet. Wellensittiche und Papageien dürfen nicht gehalten werden.

Sofern Tiere in der Einrichtung gehalten werden, sind die hygienischen Erfordernisse einzuhalten. Die veterinärmedizinische Untersuchung, Betreuung und Überwachung der in der Einrichtung lebenden Tiere ist in geeigneter Weise sicher zu stellen. Das Tierschutzgesetz ist zu beachten.

Der Aufenthalt von Hunden auf Innen- oder Außenflächen der Einrichtung ist unabhängig von der Person des Halters oder der Halterin grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für besondere pädagogisch angeleitete Situationen, deren Sinn die Begegnung von Kindern mit einem Hund ist.

Die Mitnahme eines Führungshundes sowie der Einsatz eines Therapiehundes sind im Konzept zu berücksichtigen.

3.5 Pflanzen

Giftige Pflanzen dürfen auf dem Gelände von Einrichtungen nicht angepflanzt werden. Sofern vorhandene Giftpflanzen nicht entfernt werden dürfen, sind besondere Aufklärungs- und Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden.

3.6 Ernährung

Die Träger sind verpflichtet, ein ausreichendes und ausgewogenes Nahrungsangebot, gemessen am Alter der Kinder und der täglichen Betreuungsdauer, bereit zu stellen. Die Ernährung in den Einrichtungen soll sich an den aktuellen ernährungs-wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren. Auf besondere gesundheitlich begründete Bedürfnisse der Kinder muss Rücksicht genommen werden. Ebenso sollten besondere Ernährungsvorschriften, resultierend aus religiösen Gründen, unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung beachtet werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten zu informieren.

An Standorten mit Ganztägiger Bildung und Betreuung an Schulen obliegt diese Aufgabe den Schulen.

Auf die ausreichende Versorgung mit kindgerechten und zuckerfreien Getränken ist zu achten. Lebensmittelhygienische Vorschriften sind zu beachten.

3.7 Nichtrauchererschutz

In den Einrichtungen und auf ihrem Gelände ist das Rauchen nicht gestattet.

4. Personal

4.1 Persönliche Eignung, § 72a SGBVIII

In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch geeignete Fachkräfte gesichert sein. Die Eignung hat der Träger bei der Einstellung u.a. anhand von Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234,

235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Pädagogische Fachkräfte, die gleichzeitig Träger sind, legen diese Nachweise dem Landesjugendamt vor.

4.2 Qualifikation

Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.

Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.

Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.

Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.

Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.

4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen

Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

4.4 Personalbedarf

Für die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder sind in ausreichendem Maße geeignete Fachkräfte einzusetzen. Dabei ist im Krippen- und Elementarbereich auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitkräften zu achten.

Von einer ausreichenden Betreuung ist in der Regel auszugehen, wenn so viele Fachkräfte beschäftigt werden, dass eine Fachkraft - Kind- Relation

- im Krippenbereich von 1 : 7,6,
- im Elementarbereich von 1 : 12,5 und
- bei Betreuung im Anschluss an den Schulbesuch gem. Nr. 1.3.1 von 1 : 23 gewährleistet ist.

- Bei Kindern mit (drohenden) Behinderungen, welche Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist von einer ausreichenden Fachkraft -Kind-Relation auszugehen, wenn mindestens die in der Tabelle aufgeführte Personalausstattung vorgehalten wird.

Eingliederungshilfe	Fachkraft-Kind-Relation
Stufe 1	4,18
Stufe 2	3,19
Stufe 3	2,70
Stufe 4	1,92
Stufe 5	1,48

Der Personaleinsatz ist so zu organisieren, dass die Besonderheiten der Einrichtung berücksichtigt werden und die Erfüllung der Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

Um die Aufsichtspflicht bei Anwesenheit nur einer pädagogischen Fachkraft im Hause zu gewährleisten muss in der Regel eine weitere erwachsene Person für Notfälle zur Verfügung stehen.

5. Ausnahmen für Waldkindergärten

Für Waldkindergärten wird von den geltenden Standards zu Raum- und Personalbedarf abgewichen.

In einer Waldgruppe sollen nicht mehr als 25 Kinder bis zu maximal 6 Stunden täglich betreut werden. Das Mindestalter der Kinder soll grundsätzlich nicht unter 3 Jahren liegen.

Die Waldgruppe muss immer mit zwei pädagogischen Kräften gemäß Nr. 4.2 besetzt sein. Das Waldstück muss von der zuständigen Forstverwaltung als geeignet befunden werden. Ab Windstärke 7 und bei anderen extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter, Hagel) darf der Wald nicht mehr betreten werden.

Eine für die Anzahl der Kinder ausreichend große Schutzunterkunft muss zur Verfügung stehen, dabei aber nicht dem sonst geltenden Flächenanspruch der Altersgruppe entsprechen. Eine Toilette und eine Waschmöglichkeit sind dort vorzuhalten.

6. Übergangsregelung

Bei Umbau bestehender Einrichtungen, die einzelnen Anforderungen an Raum und Ausstattung nach dieser Richtlinie nicht gerecht werden können, wird für die nicht umgebauten Flächen nach der bislang geltenden Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt Bestandschutz gewährt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.
Die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 4.9.2006 treten damit außer Kraft.

Hamburg, im Juli 2012

Anhang gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der ab 1.1.2012 gültigen Fassung

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden...

(2) Tageseinrichtungen für Kinder...sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten... Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können dem Träger der Einrichtungen Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind...

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich,zu melden.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugend-

liche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Auszüge aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004, zuletzt geändert am 01.08.2012

§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich),
3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),
4. im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hmb.Schulgesetzes...

jeweils durch pädagogische Fachkräfte.

§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Krippen, Kindergärten und Horte formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen zu vermitteln,
2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,
3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln,
4. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und
6. das Kind in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder ... oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(2) Die zuständige Behörde führt in den Einrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch, soweit diese Gesundheitsvorsorge nicht im Einzelfall durch Maßnahmen nach Absatz 1 entbehrlich ist....

(3) Die bezirklichen Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; sie arbeiten mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.